



A n t r a g

der Abgeordneten Fidesser, Ing.Kellner, Anzenberger,  
Buchinger, Diettrich, Kienberger, Reischer, Dr.Bernau,  
Blochberger, Kletzl, Rabl, Romeder, Wittig und andere  
betreffend die Erlassung eines Gesetzes für die ältere  
Generation Niederösterreichs (NÖ Seniorengesetz) und  
Schaffung eines NÖ Seniorenbeirates

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26.Juli  
1977 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des  
NÖ Landtages vom 16.Juni 1977 betreffend ein Gesetz  
**für** die ältere Generation Niederösterreichs (NÖ  
Seniorengesetz) gemäß Art.98 Abs.2 B-VG Einspruch  
zu erheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt:

"1. Der § 2 des Gesetzesbeschlusses geht davon aus,  
daß es Niederösterreichische Landesbürger gibt.

Der § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965  
lautet:

"§ 1. (Verfassungsbestimmung) Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Art.6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten."

Der § 2 des Gesetzesbeschlusses bezieht sich auf Personen, die dem unzweideutigen Wortlaut dieser Bestimmung nach das Merkmal aufweisen, Niederösterreichische Landesbürger zu sein. Es entsteht die Frage, was es heißt, "Niederösterreichischer Landesbürger" zu sein. Die Frage läßt sich anhand des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nicht beantworten. Eine klare Antwort wäre aber aus der Sicht des Bundes zu erwarten, damit das Verhältnis des § 2 des Gesetzesbeschlusses zum § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 klar beurteilt werden kann. Es entsteht nämlich der Eindruck, daß sich der § 2 des Gesetzesbeschlusses auf die hinsichtlich der Staatsbürgerschaft vorgesehene Unterteilung "Landesbürgerschaft" bezieht. Diese Unterteilung ist aber nach der zitierten Verfassungsnorm

des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten. So gesehen steht der § 2 des Gesetzesbeschlusses mit der Verfassungsnorm des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in Widerspruch.

2.a) Der § 5 des Gesetzesbeschlusses sieht unter anderem vor:

"(1) Im Bereich der Landesverwaltung ist die Niederösterreichische Seniorenstelle einzurichten. Ihr obliegt die .....

4. Erfassung und Evidenthaltung der Niederösterreichischen Senioren.

(2) Die Gemeinden haben im übertragenen Wirkungsbereich an der Erfassung und Evidenthaltung der Niederösterreichischen Senioren mitzuwirken....."

b) Aus der Sicht des Bundes dürfen für die Erfassung und Evidenthaltung der Niederösterreichischen Senioren keinesfalls Daten den Evidenzen entnommen werden, die die Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben. Aus der

Sicht der Interessen des Bundes dürfen vor allem also Daten keinesfalls dem Melderegister, der Wählerevidenz, der Geschworenen- und Schöffenzverzeichnisse und der Staatsbürgerschaftsevidenz entnommen werden. Es handelt sich etwa bei dem aus dem Melderegister ersichtlichen Geburtsdatum um ein sensibles Datum, dessen Preisgabe für Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Gesetzesbeschlusses von betroffenen Personen nicht unbedingt gewünscht oder abgelehnt werden könnte. Der Bund ist daran interessiert, daß dieser Gesichtspunkt bei der Führung der angeführten bundesgesetzlichen Einrichtungen beachtet wird.

Unter dem Blickwinkel der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern gesehen, kommt es dem Bund zu, Regelungen über die Verwendung von Evidenzen zu treffen, die bundesgesetzlich für Verwaltungsbereiche vorgesehen werden, die in den Bundeskompetenzbereich fallen (Meldewesen im Sinne des Art.10 Abs.1 Z.7 B-VG, Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat im Sinne des Art.10 Abs.1 Z.1 B-VG, Staatsbürgerschaft im Sinne des Art.11 Abs.1 Z.1 B-VG u.a.). Der allgemeine

Wortlaut des § 5 des Gesetzesbeschlusses erweckt in den angeführten Stellen den Eindruck einer Verwendungsermächtigung, die in den demnach bestehenden Bundeskompetenzbereich eingreift.

Der Gesetzesbeschluß verfolgt seinem Wortlaut und den Gesetzesmaterialien nach humanitäre Zielsetzungen. Bei aller positiven Haltung gegenüber solchen Zielsetzungen ist doch auch der Gedanke des Schutzes der Persönlichkeit davor zu beachten, im Wege behördlich erfaßter Daten außerhalb des demnach in Betracht kommenden behördlichen Bereiches in Evidenz genommen zu werden. Dieser Schutzgedanke verbietet unter dem Blickwinkel der Interessen des Bundes gesehen für den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesbeschlusses einen Rückgriff auf Evidenzen, die die Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben, insbesondere also einen Rückgriff auf das Melderegister, auf die Wähler-evidenz und auf die Staatsbürgerschaftsevidenz.

Der Gesetzesbeschluß enthält keine Regelung, die diesen Schutzgedanken hinlänglich verwirklichen

würde. Den Gemeinden wird keine klare gesetzliche Richtlinie dafür gegeben, wie die Erfassung der Senioren ohne Rückgriff auf die erwähnten Evidenzen vor sich zu gehen hätte. Der Gesetzesbeschluß gefährdet daher Bundesinteressen. Aus der Sicht der Interessen des Bundes wäre eine Regelung zu erwarten, die ausdrücklich festlegt, daß die Evidenzen, die die Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben, insbesondere das Melderegister, die Wählerevidenz und die Staatsbürgerschaftsevidenz, zu Zwecken der Erfassung und Evidenthaltung der Niederösterreichischen Senioren nicht herangezogen werden dürfen."

Der Meinung der Bundesregierung kann aus folgenden Erwägungen heraus nicht gefolgt werden:

Der Einspruch richtet sich gegen den § 2, in welchem der Begriff "NÖ Landesbürger" verwendet wird. Zur bezüglichen Bestimmung ist festzuhalten, daß gemäß der Verfassungsbestimmung des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 für die Republik Österreich eine

Staatsbürgerschaft besteht, ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Art.6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aber einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Aus § 2 kann keineswegs, wie die Bundesregierung vermeint, der Schluß gezogen werden, daß sich diese Regelung auf die hinsichtlich der Staatsbürgerschaft vorgesehene Unterteilung "Landesbürgerschaft" bezieht.

Es ist wohl so, daß § 2 von NÖ Landesbürgern spricht, daß aber der Landesgesetzgeber damit keine "staatsbürgerschaftsrechtliche" Regelung getroffen hat. Die Bestimmung hat keine, die staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse von Personen berührende Regelung zum Inhalt. Es liegt daher keine staatsbürgerschaftsrechtliche Regelung und damit kein Eingriff in Bundeskompetenzen vor. Das Gesetz stellt auch keine Voraussetzung auf, bei deren Vorliegen eine Person als NÖ Landesbürger zu gelten hat. Damit werden aber keine der Verfassungsbestimmung des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 zuwiderlaufenden Regelungen getroffen, deren Inhalt eine "Unterteilung in eine Bundes-und Landesbürgerschaft" wäre.

Im übrigen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes, daß ein sogenanntes Selbstbindungsgesetz unter dem Gesichtswinkel der Kompetenzneutralität vorliegt. Danach hat nämlich das Land als Träger von Privatrechten, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, Maßnahmen, die im Interesse der älteren Generation Niederösterreichs (NÖ Senioren) gelegen sind, zu treffen. Unter der "älteren Generation Niederösterreichs (NÖ Senioren)" wird man im üblichen Sprachgebrauch Personen zu verstehen haben, die kraft ihres Wohnsitzes in Niederösterreich zu diesem Land in einer besonderen Nahbeziehung stehen.

Was die Bemänglung des § 5 anlangt, ist festzustellen, daß diese Bestimmung den Auftrag an die Landesregierung enthält, im Bereich der Landesverwaltung die NÖ Seniorenstelle einzurichten, welcher unter anderem die Erfassung und Evidenthaltung der NÖ Senioren obliegt. Weiters erhalten die Gemeinden den Auftrag, im übertragenen Wirkungsbereich an der Erfassung und Evidenthaltung der NÖ Senioren mitzuwirken. Die Bundes-



regierung argumentiert nun, es komme dem Bund zu, Regelungen über die Verwendung von Evidenzen zu treffen, die bundesgesetzlich für Verwaltungsbereiche vorgesehen werden, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, der allgemeine Wortlaut der bemängelten Gesetzesstelle erwecke aber den Eindruck einer Verwendungsermächtigung, die demnach in die bestehenden Bundeskompetenzbereiche eingreife.

Die Erfassung und Evidenthaltung der NÖ Senioren ist zweifellos auch ohne Zuhilfenahme von bestehenden Evidenzen möglich, die auf Grund von Bundesgesetzen angelegt sind. Die Gesetzesstelle ist daher durchaus der verfassungskonformen Interpretation zugänglich. Die Gemeinden werden dem Gesetzesauftrag des § 5 Abs.2 durch Aussendung von Erhebungsbogen an die Haushalte nachkommen können. Die Ausfüllung der Erhebungsbogen ist im Hinblick auf die Intentionen des Gesetzesbeschlusses, nämlich einer Bevölkerungsgruppe Förderungen anzubieten, von denen sie beliebig Gebrauch nehmen kann, freiwillig.

Der Vorwurf gegen die Gesetzesstelle ist daher zu

Unrecht erhoben worden, da die Seniorenevidenz durchaus ohne Zuhilfenahme bestehender Evidenzen möglich ist. Daß der Landesgesetzgeber nicht an die Inanspruchnahme von "Bundesevidenzen" gedacht hat, beweist schon die Tatsache, daß der Aufwand für die Erfassung aus Landesmitteln abzugelten ist.

Die Bundesregierung verweist in ihrem Einspruch auf das Melderegister, auf die Wählerevidenz, auf die Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse und auf die Staatsbürgerschaftsevidenz. Interessant ist, daß gemäß § 12 des Meldegesetzes 1972 die Meldebehörde auf Verlangen jedermann Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen hat. Gemäß § 3 Abs.1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 kann in die Wählerevidenz jedermann Einsicht nehmen. § 7 des Schöffenlistengesetzes ordnet an, daß die Gemeindeliste öffentlich zur Einsicht aufzulegen ist. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 enthält zwar keine Bestimmung, wonach Auskünfte aus den Staatsbürgerschaftsevidenzen zu erteilen sind, die mit der Führung dieser Evidenzen betrauten Organe werden lediglich im Rahmen des Art.20 Abs.3 B-VG zu prüfen haben, ob eine Auskunft erteilt werden kann

(Amtsverschwiegenheit). Die Bundesregierung bezeichnet insbesondere das Geburtsdatum als ein "sensibles" Datum. Gemäß § 1 Abs.3 des Wählerevidenzgesetzes 1973 sind in die Wählerevidenz die Geburtsdaten aufzunehmen. Durch die allgemein eröffnete Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerevidenz kann dieses Datum jedoch von jedermann festgestellt werden. In diesem Zusammenhang erscheint auch interessant, daß § 25 Abs.3 der NÖ Landtagswahlordnung eine Bestimmung über die Verwendung der Wählerevidenz (des Bundes) enthält. Danach sind nämlich die Wählerverzeichnisse von den Gemeinden "auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr.601)" anzulegen. An dieser Bestimmung hat der Bund noch niemals einen Anlaß zu einer Kritik gefunden.

Unbeschadet der obigen, die verfassungskonforme Interpretation der bemängelten Gesetzesstelle betreffenden Ausführungen, ist schließlich grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob die Bestimmung verfassungswidrig wäre, wenn sie den ihm von der Bundesregierung unterstellten Inhalt hätte, nämlich die Möglichkeit eröffnen würde, bundesgesetzlich vorgesehene Evidenzen

für die zu schaffende Landesevidenz heranzuziehen. Wenn nämlich ein Gemeindeorgan bei der Mitwirkung an der Erfassung und Evidenthaltung der NÖ Senioren Bundesevidenzen heranzöge, und in der Folge die daraus gewonnenen Daten an die NÖ Landesregierung weitergäbe, so würde es nichts anderes tun, als ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen weiterzugeben. Das Organ ist hiebei lediglich durch das Gebot der Amtsverschwiegenheit im Rahmen des Art.20 Abs.3 B-VG gebunden. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg.Nr.6288 ausgeführt hat, ist eine einfachgesetzliche Norm dann verfassungswidrig, wenn sie die Amtsverschwiegenheit weiter einschränkt, als dies im Art.20 Abs.3 B-VG vorgesehen ist. Das Verbot der Entnahme von Daten aus den erwähnten Bundesevidenzen für die Erfassung der NÖ Senioren würde aber nichts anderes als eine Verschärfung der Amtsverschwiegenheit bedeuten.

Dies insbesondere deshalb, weil, wie erwähnt, etwa die Wählerevidenz und die Schöffenliste öffentlich eingesehen werden können. Es kann aber wohl nicht ernstlich behauptet werden, daß die Geheimhaltung

dieser Daten im Interesse des Bundes gelegen wäre.  
Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, den NÖ Senioren gewisse Leistungen des Landes ohne jede Gegenleistung anzubieten, wobei es diesen freisteht, sich der angebotenen Leistungen zu bedienen, kann wohl auch nicht behauptet werden, daß die Geheimhaltung im Interesse der Parteien (NÖ Senioren) geboten wäre.

So gesehen können Interessen des Bundes durch den Gesetzesbeschluß nicht gefährdet werden. Damit ist der Einspruch gemäß Art.98 Abs.2 B-VG zu Unrecht erhoben worden.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß **für die-Ein-**spruchs begründung äußerst vage Begriffe verwendet werden, wie z.B. "der Bund ist daran interessiert", "Der allgemeine Wortlaut des § 5 des Gesetzesbeschlusses erweckt ..... den Eindruck einer Verwendungsermächtigung .....", "Dieser Schutzgedanke verbietet unter dem Blickwinkel der Interessen des Bundes gesehen ..... einen Rückgriff auf

Evidenzen, die die Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben .....

Wenn dem Bund die rechtspolitische Zielsetzung des Datenschutzes in dem im Einspruch dargestellten Sinn so maßgeblich erscheint, so sind die bezeichneten Bundesgesetze, Meldegesetz usw., in diesem Sinne zu ändern.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Der vom Landtag in seiner Sitzung am 16. Juni 1977 gefaßte Gesetzesbeschluß für die ältere Generation Niederösterreichs (NÖ Seniorengesetz) wird gemäß

Artikel 22 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 wiederholt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Der Herr Präsident des Landtages wird ersucht, diesen Antrag dem FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

29. September 1977